Dehne Kruse
Brandschutzingenieure

Dehne, Kruse Brandschutzingenieure GmbH & Co. KG
Gustav-Schwannecke-Straße 13, 38518 Gifhorn

Fink + Team GmbH
Herr Beckmann
Bödekerstraße 7

D-30161 Hannover

Dehne, Kruse
Brandschutzingenieure GmbH & Co. KG

Gustav-Schwannecke-Straße 13
38518 Gifhorn

Tel: +49-5371-6875 028
Mobil: 0177-6719 002
Fax: +49-5371-6875 029
Web: www.kd-brandschutz.de
e-mail: dehne@kd-brandschutz.de

11. April 2022

Bauvorhaben: **Neubau MFH Braunschweiger Str. 62 in 31226 Peine**
Hier: **Erschließung für die Feuerwehr**

Dr.-Ing. Michael Dehne
Von der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Vorbeugenden Brandschutz

Sehr geehrter Herr Beckmann,

zur Erschließung für die Feuerwehr beim o. g. Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

1. Feuerwehrzufahrt und Zugang in das Gebäude

Das Grundstück des geplanten Gebäudes kann über die Braunschweiger Straße direkt mit Feuerwehrfahrzeugen angefahren werden.

Es werden zwei Feuerwehrzufahrten auf das Grundstück benötigt, da drei Drehleiter-Aufstellflächen auf dem Grundstück erforderlich sind (siehe Abb. 1).

Bezüglich der Befahrbarkeit der in nachfolgender Abbildung dunkelgrau markierten Flächen auf dem Grundstück (Festigkeit und Kurvenaußenradien) ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten.

Die in Abb. 1 grau markierte Fläche auf dem Grundstück muss so befestigt werden, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t (Tragfähigkeit für insgesamt 160 kN bei einer Achslast von 100 kN) befahren werden kann. Die Befestigung muss der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen. Zulässig sind entsprechende Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphaltdecken oder Betondecken.

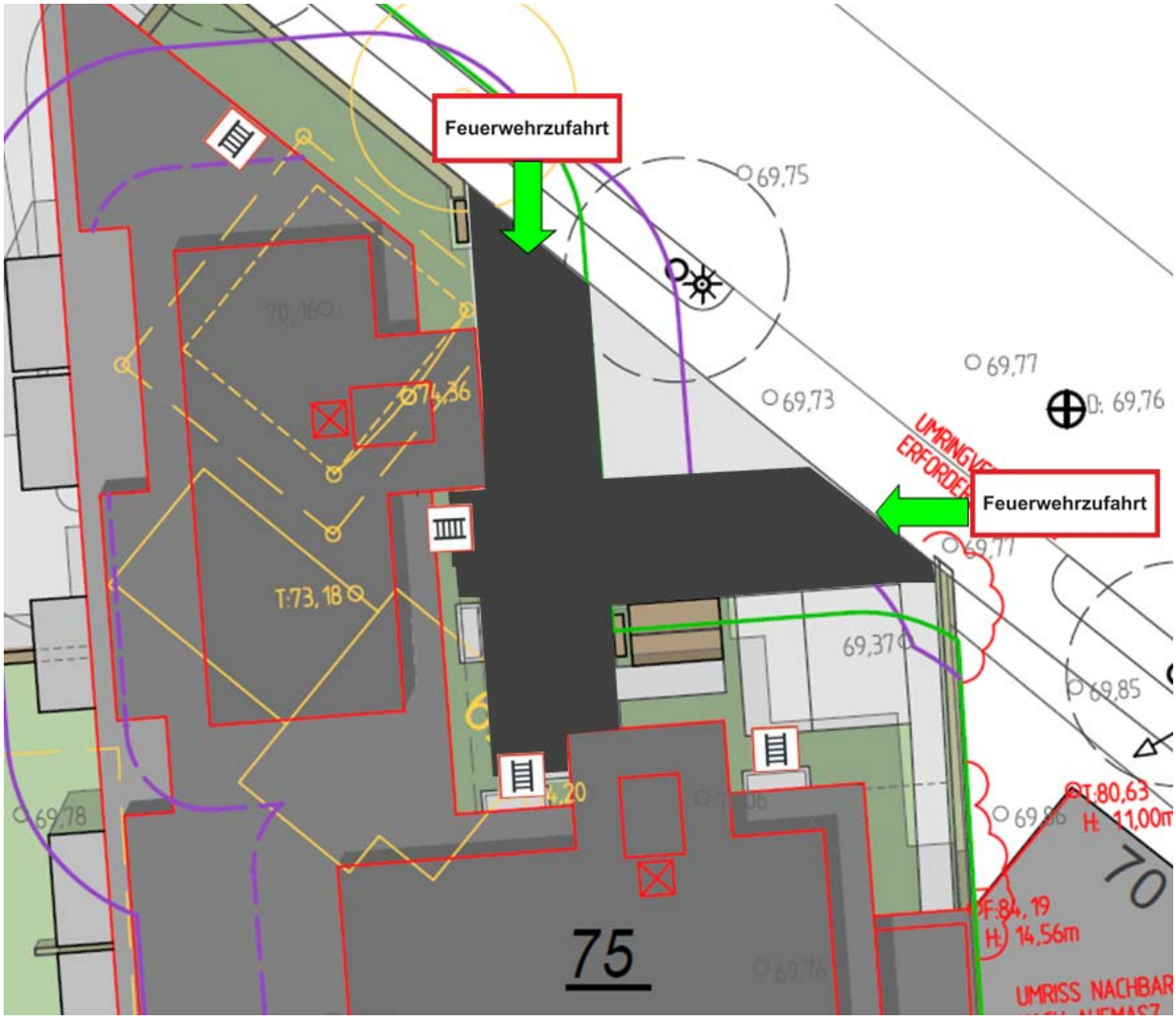

für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar

Anleiterstelle für Drehleiter

Abb. 1 erforderliche für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Flächen auf dem Grundstück

Die erforderlichen Kurvenaußenradien sind bei den Einmündungen der Feuerwehrzufahrten von der Braunschweiger Straße zu beachten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1 Erforderliche Kurvenradien gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Kurvenaußenradien)

Außenradius der Kurve in m	Breite mind. in m
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Ein ggf. vorhandener Längsparkstreifen auf der Braunschweiger Straße ist im Bereich der Einmündungen zu unterbrechen, um den erforderlichen Kurvenaußenradius für das Einbiegen auf das Grundstück sicherzustellen.

Die Zufahrten einschließlich der drei Aufstellflächen für die Drehleiter (siehe hierzu Ziffer 2) dürfen nicht zugeparkt werden.

Die feuerwehrtechnische Erschließung der Wohnungen und der Tiefgarage erfolgt über die beiden notwendigen Treppenräume. Die Garage kann zusätzlich über die Zu- und Abfahrtsrampe erreicht werden.

Der Zugang in das Gebäude einschließlich der Garage wird, wie bei Wohngebäuden üblich, gewaltsam hergestellt.

2. Flächen für die Feuerwehr

Für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges aus den Wohnungen im 1. OG und 2. OG werden Stellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr benötigt und für die Wohnungen des 3. Obergeschosses sind Drehleiter-Aufstellflächen erforderlich.

Die Ebenen 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss haben eine Fußbodenhöhe < 7 m über dem Geländeniveau, so dass für diese Geschosse eine tragbare Leiter (Steckleiter) ausreichend ist.

Mindest-Abmessungen für Aufstellflächen für tragbare Leitern sind in der im Land Niedersachsen eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr nicht enthalten. Orientierend werden daher die in Baden-Württemberg gültigen Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr diesbezüglich herangezogen. Demnach müssen Aufstellflächen für tragbare Leitern die Mindestabmessungen von 3 m x 3 m haben.

Die Stellflächen für tragbare Leitern müssen mit einer Kante unmittelbar an die vertikale Projektion der anzuleiternden Stellen anschließen, dabei muss die Leiter mit Hilfseinrichtungen

und 0,5 m seitlichem Lichtraum innerhalb der Stellfläche liegen. Das Verlassen einer mit einem Anstellwinkel von 70° angestellten Leiter muss durch einen Raum von mind. 0,5 m hinter dem Leiterfuß möglich sein.

Die Stellflächen für tragbare Leitern müssen einen sicheren Stand bieten (z. B. Rasen, Plattenbelag, Pflasterung), eine besondere Befestigung ist jedoch nicht erforderlich. Die Stellflächen dürfen in der Richtung parallel zur Kante der zum Anleitern bestimmten Stellen keine Neigung aufweisen.

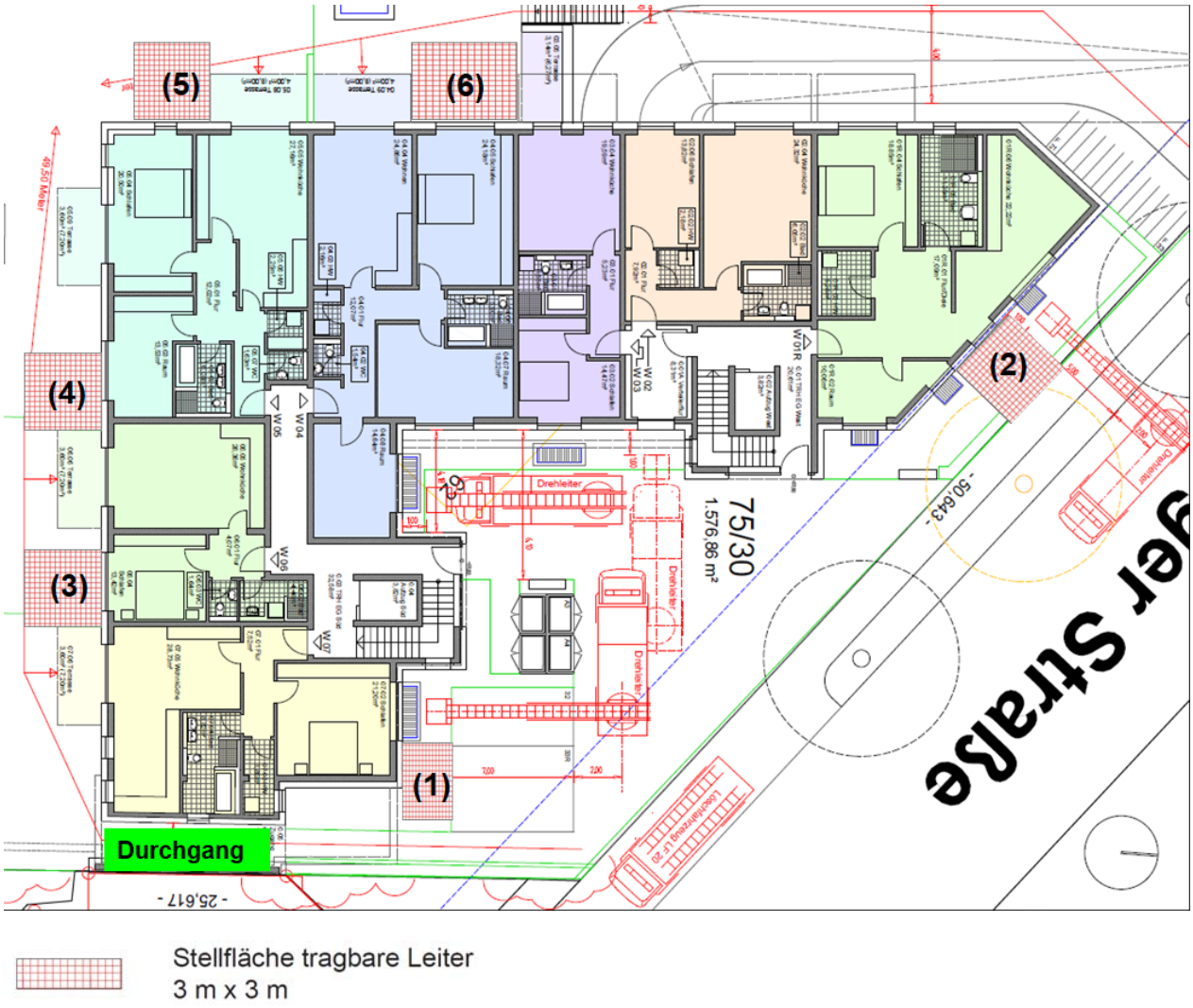

Abb. 2 erforderliche Stellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr

Bei den Positionen (1) und (2) sind zusätzlich zu den Drehleiter-Aufstellflächen auch Stellflächen für die tragbare Leiter erforderlich, da parkende Fahrzeuge mit einem hohen Aufbau wie z. B. Lieferwagen das Absenken der Drehleiter auf die Höhenebene des 1. OG verhindern könnten.

Dehne Kruse
Brandschutzingenieure

Bei Pos. 1 ist bedingt durch die Parkplätze nur ein verringertes Maß der Stellfläche von ca. 2 m x 3 m machbar, was als ausreichend angesehen werden kann.

Die Stellflächen müssen in einer Weglänge vom maximal 50 m von den Einsatzkräften erreichbar sein. Dazu ist der Durchgang gemäß obiger Abbildung Nr. 2 erforderlich, so dass die Gebäuderückseite von zwei Seiten erschlossen werden kann.

Alle Stellflächen müssen für die Feuerwehr dauerhaft und jederzeit erreichbar sein, d. h. eine Einfriedung der erforderlichen Stellflächen durch Hecken, Zäune oder dergleichen ist nicht zulässig. Bäume, Pflanzbeete oder dergleichen dürfen die Anleiterung nicht behindern. Dies ist bei der Außenanlagenplanung zu beachten.

Die Anleiterung der Wohnungen im 3. Obergeschoss muss aufgrund der Fußbodenhöhe von > 7 m mit einer Drehleiter erfolgen.

Bei den Positionen (A) und (B) gemäß nachstehender Abb. 3 erfolgt die Anleiterung mit Stellung der Drehleiter parallel zur Fassade. Hierbei ist ein Abstand von mind. 3 m und maximal 9 m von der Aufstellfläche zum Anleiterpunkt einzuhalten.

Die Drehleiter-Aufstellfläche muss eine Tiefe von mind. 3,50 m haben. Zusätzlich ist ein 2,0 m tiefer hindernisfreier Streifen an der gebäudeabgewandten Längsseite der Aufstellfläche erforderlich. Um die Gesamttiefe der Aufstellfläche von 5,50 m auf der Braunschweiger Straße (Pos. A) sicherzustellen, muss ggf. das Längsparken auf der Straße im Bereich der erforderlichen Aufstellfläche (11 m Länge) durch ein Parkverbot unterbunden werden.

Die Aufstellflächen parallel zur Fassade müssen mind. 8 m über den Anleiterpunkt hinausragen, da die Feuerwehr ausschließlich vorwärts auf die Anleiterposition fährt und sich der Drehkranz der Leiter hinten auf dem Fahrzeug befindet.

Bei den Pos. (C) und (D) erfolgt die Anleiterung mit Stellung der Drehleiter senkrecht zur Fassade. Hierbei darf der Abstand des Fahrerhauses vom Anleiterpunkt maximal 1,0 m betragen. Die Breite der Drehleiteraufstellfläche muss 6 m betragen und setzt sich zusammen aus 3,5 m tragfähigem Bereich und beidseitig 1,25 m hindernisfreien Streifen.

Der 1,25 m-Freistreifen ist im Bereich der Pos. (D) einseitig im vorderen Bereich leicht eingeschränkt, hiergegen bestehen jedoch wegen der Geringfügigkeit keine brandschutztechnischen Bedenken.

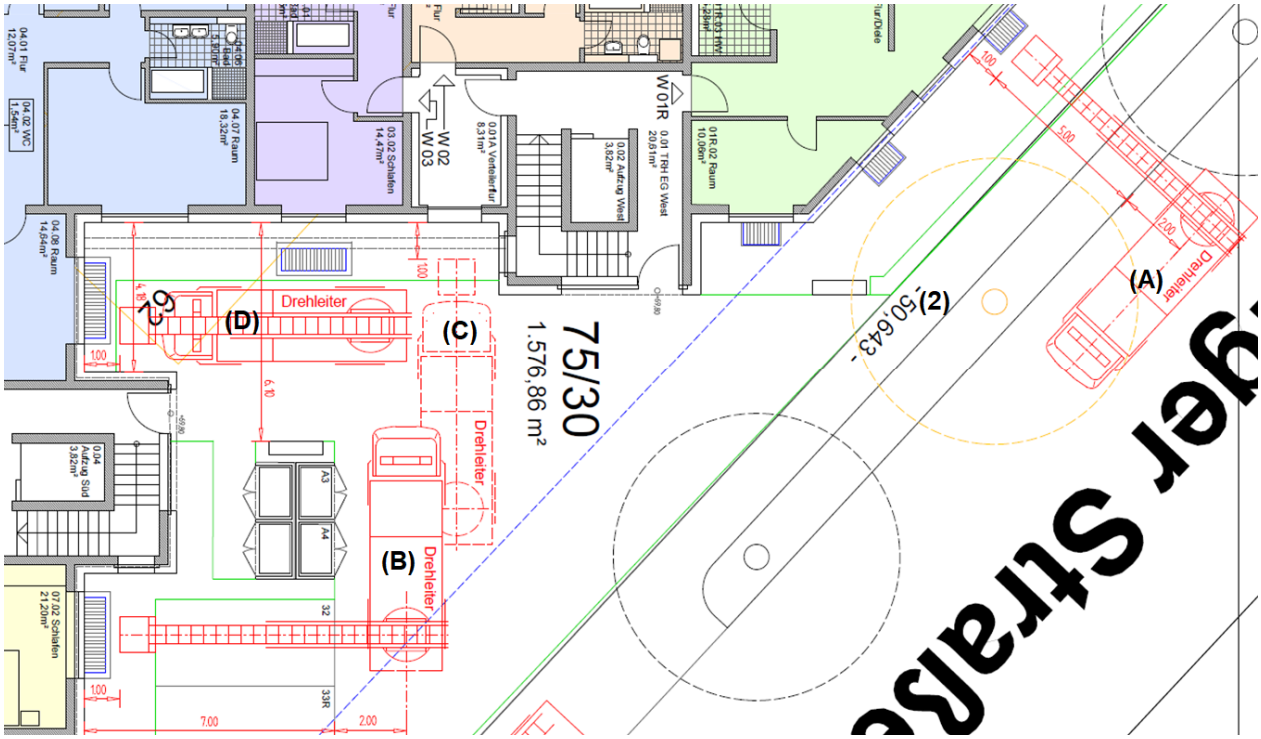

Abb. 3 erforderliche Drehleiter-Aufstellflächen

Zwischen den anzuleiternden Punkten und der Aufstellfläche dürfen sich keine den Einsatz der Drehleiter erschwerenden Hindernisse wie Bäume oder sonstige bauliche Anlagen befinden.

Daher muss der Baum gemäß nachfolgender Abbildung entfernt werden, da die Anleiterung von der Braunschweiger Straße durch die Baumkronen behindert werden könnte.

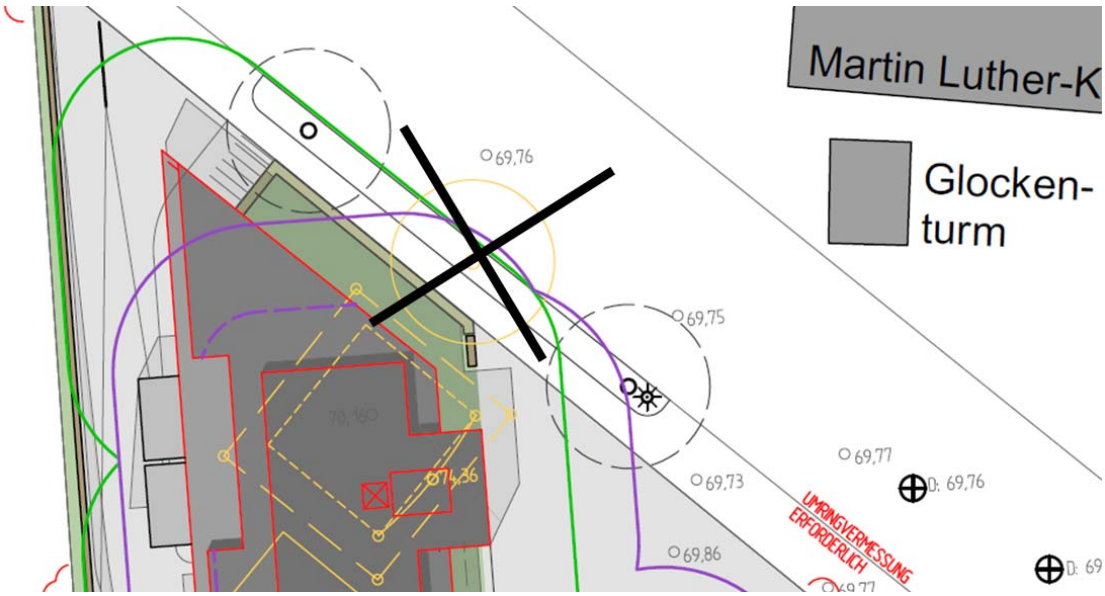

Abb. 4 erforderlicher Entfall eines Baumes

Dehne Kruse
Brandschutzingenieure

Die Aufstellflächen für die Drehleiter auf dem Grundstück sind nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Auf der öffentlichen Straße ist eine Kennzeichnung der Aufstellfläche nicht erforderlich.

Bewegungsflächen dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und damit der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen müssen grundsätzlich so angeordnet sein, dass die Ausgänge in einer Entfernung von maximal 50 m vom Schwerpunkt der Bewegungsfläche aus erreicht werden können. Sie sind außerhalb des Bereiches von möglicherweise im Brandfall herabfallenden Bauteilen zu platzieren (Trümmerschatten).

Die Abmessungen von Bewegungsflächen müssen mind. 7 m x 12 m betragen. Bewegungsflächen müssen so befestigt sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t (Tragfähigkeit für insgesamt 160 kN bei einer Achslast von 100 kN) befahren werden können. Sie müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein. Bewegungsflächen dürfen nicht auf Feuerwehrzufahrten liegen.

Die erforderlichen Bewegungsflächen werden im vorliegenden Fall auf der Braunschweiger Straße sichergestellt. Eine besondere Kennzeichnung ist dort nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Michael Dehne
Von der Ingenieurkammer Niedersachsen
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Vorbeugenden Brandschutz